

Verzeichniß der Pfennig- und Quatem-  
versteuern auf ein jedes der 6 Jahre  
1806. 07. 08. 09. 10. und 1811.

Pfennige  
von jedem gangba-  
ren Schoße.

Quatember.

vom Lan- de.	von accis. Lan- baren Städ:	von der General- Accis	Termi- ne.	vom accis. Lan- de.	von General- Accis.
4	1½	2½	Jan. 2.	4	2½
4	2½	1½	Febr. 1.	5	2½
11	1½	9½	März 1. incl. der Landst.	4	1½
4	½	2½	Apr. 1.	4	1½
3	1½	1½	Mai 1.	4	1½
3	1½	1½	Jun. 1.	4	1½
3	3	3	Jul. 1.	2	½
11	1	9	Aug. 1.	4	½
			incl. der Landst.		
2	1	1	Sept. 1.	3	1½
3	1½	1½	Oct. 1.	4	2
5	3½	1½	Nov. 1.	4	1½
5	2½	1½	Dec. 1.	6	2½
58	18½	36½	Summa	48	19½
		incl.			25½
		16 Vf. Landst.			

Befehl, den Aufkauf und die Ausfüh-  
rung der Pferde in das Königreich  
Böhmen betreff. vom 4. Nov. 1805.

Mittelst des Generalie vom 3. Dez. 1792. wurde das Verbot des Aufkaufs und der Ausführung der Pferde erneuert, aber durch die Generalie ordnung vom 3. Okt. 1793. zur Ausführung des Königreichs Böhmen in dem Meißnischen, Erzge-  
birgischen und Voigtländischen Kreise gewisse Ein-  
schränkungen und Ausnahmen gestattet. Diese Aus-  
nahmen werden nun zurückgenommen, und jedoch das Verbot nunmehr in der Allgemeinheit eingeschärfet. bei Vertheidigung der auf je einen Kontraventionsfall  
bestimmten Strafe von 50 thlr.

Generale, die Einführung eines Dis-  
pensatorii in den Apotheken betreffend;  
vom 16. Nov. 1805.

1) die Apotheker dieses Lande sollen sich bei Zubereitung der Arzneimittel einzuweilen, und so lange, bis ein allgemeines Dispensatorium für die Apotheker gesamter hiesiger Lande zur Publikation gebracht werden kann, nach den in

Dr. Philipp Jakob Piderits Phar-  
macia rationali, (wovon i. J. 1791. bei J.  
J. Cramer zu Cassel die dritte Auflage erschien-  
ist) und in den i. Jahre 1797. ebendaselbst hierzu  
herausgekommenen Supplementen enthalte-  
nen Anweisungen, als einer genau dabei zu beob-  
achtenden Norm, lediglich richten, auch die dar-  
in verzeichneten einfachen sowohl als zusammengesetzten Medikamente in ihre Offizinen, und zwar  
in hinreichenden Vorräthen ausschaffen, und es  
wird denselben zugleich

Dr. Carl Friedrich Hagens Lehrbuch  
der Apothekerkunst, (2 Theile; sie Ausgabe,  
Königsberg, bei Fr. Nicolovius, 1797) als  
eine lehreiche und zweckmäßige Schrift, zu ihrer  
eisernen mehreren und gründlichen Belehrung  
empfohlen.

2) Zu dieser zu bewirkenden Veränderung  
und vorschriftmäßigen Einrichtung ist den Offizinen  
wird den Apothekern eine von der Publikation die-  
ses Generalis an zu rechnende Jahresfrist nachge-  
stellt, noch deren Verfall gegen diejenigen, wel-  
che dieser Vorschrift nicht nachgekommen sind, mit  
der Konfiskation der nicht vorschriftmäßig einge-  
richteten Vorräthe sofort verfahren werden soll.

3) Die Amts- und Stadtv. hici haben nach  
Werthus dieser Frist in Ansehung der ihrer medizi-  
nischen Wiss. unterworfenen Apotheken. bei den  
Obrigkeitkeiten Visitationen zu veranlassen, den-  
selben selbst gehörig beizwohnen, die Vorräthe  
exau zu untersuchen, und von dem Besinden nicht  
ur den Obrigkeit, zum Behuf es im gten §.  
angeschiedenes Verfahrens Eröffnung zu thun,  
sondern auch den ihnen vorgesezten medizinischen  
Behörden in den an dieselben zu erstarkenden jähr-  
lichen Anzeigen genaue Nachricht zu ertheilen.

4) Die Obrigkeiten haben nicht nur den  
sie requirirenden Physicis den erforderlichen Bei-  
stand zu leisten, sondern auch die Apotheker, wenn  
von den Physicis ein Maß an den in der Pide-  
rischen Pharmacia rationali und deren Supple-  
menten als officinell aufgenommenen Medikamen-  
ten bei der §. 3 angeordneten Visitation wahrges-  
tellt.